

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis St. Wendel, 6690 St. Wendel, Mommstraße 25 a,
(im folgenden Kreis genannt),
vertreten durch den Landrat des Kreises St. Wendel, Herrn Dr.
jur. Waldemar Marner,

und

der Gemeinde Tholey, 6695 Tholey, Im Kloster 1,
(im folgenden Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Tholey, Herrn
Hans-Dieter Frisch

§ 1

- (1) Der Kreis richtet im Zusammenwirken mit der Gemeinde in der restaurierten Johann-Adams-Mühle in Tholey-Theley ein Heimatmuseum ein.
- (2) Der Kreis und die Gemeinde schließen zu diesem Zweck gemäß §§ 1 und 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 in der derzeit geltenden Fassung diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 2

Aufgabe des Heimatmuseums Johann-Adams-Mühle ist es, die Johann-Adams-Mühle als kulturhistorisches Baudenkmal zu erhalten, in ihr den historischen Lebens- und Arbeitsstil der Bevölkerung des St. Wendeler Landes darzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Gebäude der Johann-Adams-Mühle errichtet sind. Die Gemeinde stellt dem Kreis das Mühlengebäude des Gebäudekomplexes Johann-Adams-Mühle zur Errichtung des Heimatmuseums zur Verfügung.

Sie überläßt dem Kreis die Nutzung aller Räume dieses Gebäudes mit Ausnahme der Mahlstube und der Wirtschaftsküche unentgeltlich.

Der Kreis verpflichtet sich, die Inneneinrichtung für die von ihm genutzten Räume vorzunehmen.

Die Gemeinde Tholey richtet in dem ehemaligen Kleintierstall Toiletten ein. Diese Toiletten können von den Besuchern des Heimatmuseums mitbenutzt werden.

§ 4

Die auszustellenden Objekte sind Eigentum der zu errichtenden Stiftung "Kulturbesitz Kreis St. Wendel". Darüber hinaus können auch Leihgaben, die im Eigentum Dritter stehen, ausgestellt werden.

§ 5

Die Gemeinde übernimmt die Geschäftsführung des Heimatmuseums. Hierzu gehören auch:

1. Festlegung der Öffnungszeiten des Museums
2. Öffnung und Schließung des Museums
3. Reinigung der Räume des Museums und der Zufahrtswege einschließlich der Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Die anfallenden Betriebskosten tragen die beiden Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 7

Alle Entscheidungen, die kostenrelevant sind, bedürfen des Einvernehmens zwischen dem Bürgermeister und dem Landrat.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann jeder Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten den Vertrag zum 31.12. des laufenden Jahres kündigen.



St. Wendel, 04.05.1988

Manner
(
Landrat

Tholey, 04.05.1988

Hans-Dieter Frisch
(Hans-Dieter Frisch)
Bürgermeister